

DBSH Landesverband Bayern  
Detlef Rüsç (1. Vorsitzender)  
Helene Bartels (2. Vorsitzender)  
vorsitz@dbsh-bayern.de

Datum: 13.06.2021

**Stellungnahme des DBSH Bayern zum  
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)**

**Im Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sind folgende Punkte anzumerken:**

- 1.) Im Artikel 2, Absatz 5 ist zwar positiv benannt, dass die Hochschulen für eine chancengerechte Talententfaltung unabhängig vom Geschlecht sowie der sozialen und kulturellen Herkunft sorgen sollen, es fehlen hierzu aber die konkreten Bestimmungen zur Ausgestaltung.**
- 2.) Im Artikel 2, Absatz 6 erkennt der DBSH Bayern positiv an, dass die Hochschulen für alle ihre Mitglieder diskriminierungsfreie und familienfreundliche Rahmenbedingungen schaffen sollen; jedoch fehlen auch hier die konkreten Bestimmungen zur Ausgestaltung.**
- 3.) Leider fehlen im Artikel 2, Absatz 8 die Struktur-, Zeit - und Zielvorgaben beim Punkt Nachhaltigkeit.**
- 4.) Der Artikel 3 beschreibt, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit einer anwendungsbezogenen Lehre eine Qualifizierung vermitteln , die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden...in der Berufspraxis befähigt. Außerdem betreiben diese eine anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung und beteiligen sich im Rahmen kooperativer Promotionen an der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hier fehlt unseres Erachtens ausdrücklich die Grundlagenforschung, denn die Wissenschaft wird nicht explizit als zukünftiger Tätigkeitsbereich benannt. Dies muss aber gerade im Hinblick auf das anvisierte Promotionsrecht in der Sozialen Arbeit ein unerlässliches Ziel der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein.**

5.) Der Artikel 4 ermöglicht den einzelnen Hochschulen zwar eine große Autonomie, bedeutet aber auch Unsicherheit und Reduzierung von Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit. Der Verweis auf den Globalhaushalt und die damit selbstständige Bewirtschaftung ihrer Mittel fördert keine verlässliche Sicherheit. So kann zwar das Globaldeputat mehr Flexibilität für Hochschulprofessor\*innen ermöglichen, um Lehre, Forschung und Wissenstransfer miteinander zu vereinen. Es ist aber nicht geregelt, wo und wie die Verteilung des Globalhaushaltes zu verteilen ist. So kann dies allerdings zu einer Ungleichverteilung zwischen verschiedenen Statusgruppen, z.B. zwischen Professor\*innen und nicht professoralen Lehrkräften oder zu einer Ungleichverteilung der Mittel verschiedener Fakultäten einer Hochschule führen.

6.) Im Artikel 6, Absatz 7 wird die explizit benannte große Autonomie für den Bereich der Medizin benannt, ohne allerdings anzustreben, anderen Wissenschaftszweigen ähnliche Spielräume und Kompetenzen einzuräumen.

7.) Der Artikel 11, Absatz 2 führt mit seiner starken Fokussierung auf Drittmittel zu einer Benachteiligung der Wissenschaftszweige, deren Erkenntnisinteresse nicht direkt am wirtschaftlichen Erfolg zu messen ist, wie z.B. in den Studiengängen der Sozialen Arbeit. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der ‚zweckfreien, unbegrenzten Erkenntnissuche‘ (Artikel 2, Absatz 2).

8.) Beim Artikel 22, Absatz 4 begrüßt der DBSH den Ausbau der Gleichstellung (40% Regelung in der Hochschulleitung); hierbei fehlt aber eine gesetzlich zwingend vorgegebene beratende Mitgliedschaft der Frauenbeauftragten in der Hochschulleitung (nur Kann-Vorschrift Artikel 22, Absatz 4). Es ist zu fragen, warum es aber im Hochschulrat keine Quote gibt.

9.) Der Artikel 25 sieht die Etablierung jeweils einer Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung vor. Dies begrüßt der DBSH ausdrücklich. Es bedarf hier aber einer Erweiterung der Diversitäts- und Diskriminierungskategorien sowie der Berücksichtigung von Intersektionalität.

10.) Der Artikel 29 sieht die Etablierung eines Landesstudierendenrats vor, was sehr zu begrüßen ist; auch wenn es nicht an die Position einer verfassten Studierendenschaft heranreicht. Es fehlt die Berücksichtigung der Kompetenzen der Studierenden. Denn die die Eigenständigkeit bleibt hier durch die fehlende Rechtsstellung weiterhin eingeschränkt und der Landesstudienrat verbleibt auf einer informativen und beratenden Ebene.

11.) Im Artikel 30 werden der Hochschulleitung viele Kompetenzen zugeschrieben, die zu Lasten des Senats gehen. Wenn der Hochschulrat von der Hochschulleitung besetzt wird, ist die Funktion als Kontrollgremium eher fraglich. denn die Grundordnung wird auch von der Hochschulleitung vorgeschlagen. Die Fakultäten sind nicht mehr zwingend eingeordnet und unterliegen so nur noch einer Kann-Regelung.

12.) In den Artikeln 34f sind Größe und Sitzverteilung der zentralen Gremien (wie Senat oder Hochschulrat) nicht mehr festgelegt, so dass eine angemessene Anzahl der unterschiedlichen Mitgliedergruppen scheint nicht mehr gewährleistet erscheint. Dies ist im Hinblick auf Partizipation, Demokratie und Mitbestimmung kritisch zu sehen.

13.) Die Artikel 17 und Artikel 37 lassen die Frage aufkommen, inwieweit beim Personal, das in Ausgründungsinstitutionen tätig ist, die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für die Anstellten an einer Hochschule gelten. Dies ist aus dem Entwurf nicht ausreichend ersichtlich.

14.) Eine Etablierung von Karrierezentren für den so genannten Mittelbau, wie sie in Artikel 38 vorgesehen ist, begrüßen wir ausdrücklich als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings fehlen hier konkrete Regelungen zur Ausgestaltung der häufig prekären Arbeitsstellen des so genannten Mittelbaus. Hier haben die Hochschulen mehr als eine beratende Aufgabe die Grundlage für eine zukünftige Karriereplanung zu stellen.

15.) Im Artikel 80, Absatz 7 wird vorgesehen, das Promotionsrecht auch für die Hochschulen in Bayern einzuführen. Dies stellt einen begrüßenswerten Schritt dar. Dabei bleiben die konkreten Voraussetzungen jedoch unklar, denn die Rechtsverordnung hierzu wurde noch nicht veröffentlicht. Zudem ist eine Ungleichbehandlung bei den Auflagen in Hinblick auf das Promotionsrecht der Universitäten festzustellen. Zu befürchten ist, dass auch Studiengänge der angewandten Wissenschaften - wie die Soziale Arbeit - bei Kriterien wie Drittmittelwerbung/Patentanmeldung - benachteiligt werden.



Detlef Rüsck

(1. Landesvorsitzender)